

GEMEINDE RIEPEN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

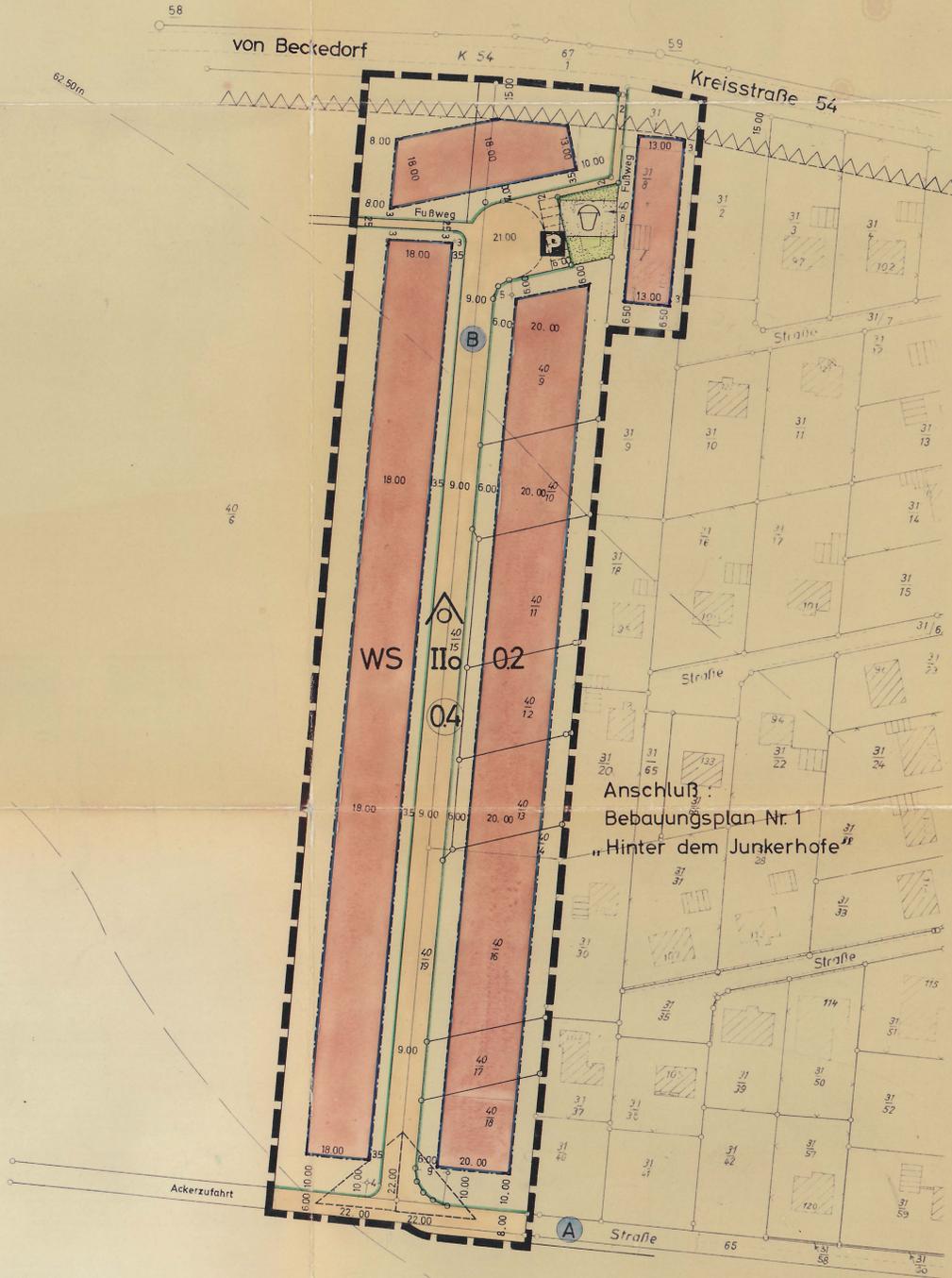
MAßSTAB 1 : 1000

FLUR 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „Hinter dem Junkerhofe“

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 245).

1. Änderung



BP RIEPEN 2, 1. ÄND.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Kleinsiedlungsgebiet sind die nach § 2 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen sonstigen Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG erhalten die Grundstücke entlang der K 54 keinen Anschluß an die Verkehrsfläche, sie sind zur Kreisstraße hin lückenlos ohne Zufahrts- und Zugangsmöglichkeit einzufriedigen.

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Easowich oder in Abstandflächen hergestellt werden können, auf den Grundstücksflächen unzulässig.

Dieser Absatz entfällt in der 2. Änd.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Sichtdreieck
- nur Einzelhäuser zulässig
- WS** Kleinsiedlungsgebiet
- IIo** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- 02** Grundflächenzahl
- 04** Geschossflächenzahl
- Grünfläche
- Spielplatz
- P** öffentliche Parkfläche

NACHRICHTLICH

von Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen gem. § 24 (1) NStzG

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.2.1973).

Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 20.12.73 *Rinteln*



Der Rat der Gemeinde Riepen hat in seiner Sitzung am 24. März 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 15. Oktober 1973 ortsbüchlich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 20. Oktober 1973 bis 1. Dezember 1973 öffentlich ausgelegt.

Riepen, den 3. Dezember 1973 *Rinteln*



Rinteln
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Riepen in der Sitzung vom 28.12.1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 45/74 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 24.1.1974 *Rinteln*



Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage *Rinteln*

PLAN - UNTERLAGE Vervielfältigt mit Genehmigung des Herausgebers

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Rinteln, den 31. März 1970 28. Februar 1973 ARCHITEKT BDA HANS EUNDTZEN ORTSPLANER RINTELN/WESER

Rinteln



Der Rat der Gemeinde Riepen hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.12.1973 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Riepen, den 28.12.1973 *Rinteln*



Rinteln
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am

durch das Amtsblatt der Regierung bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom

bis öffentlich ausgelegt. Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am rechtswirksam.

Riepen, den *Rinteln* (i. S.) Gemeindedirektor